

## Themenblöcke und Musterfragen Römische Rechtsgeschichte

Die folgenden Themenblöcke geben in Stichpunkten den Prüfungsstoff wieder. Im e-learning-Angebot sind die Stichpunkte in Form kleiner Fragen aufbereitet und können so leichter memoriert werden.

Die Fragestellung in der FÜM I deckt jeweils mehrere Stichpunkte ab; sie setzt das Verständnis des Zusammenhangs voraus und verlangt eine zusammenhängende Beantwortung. Bitte beachten Sie dazu auch die "Musterfragen Grundlagen und Entwicklung des römischen Rechts" am Ende; sie lassen sich vollständig aus den Themenblöcken beantworten.

Beispiel:

[Musterfrage:] **Was ist das prätorische Edikt? Welche Bedeutung kommt ihm für die römische Rechtsentwicklung zu?**

[Beantwortung aus Themenblöcken 3/5/6:] Seit 367 v. Chr. ist der Prätor der für die Rechtsprechung zuständige Beamte. Das prätorische Edikt ist die amtliche Verlautbarung, mit der er – wie jeder römische Oberbeamte – zu Beginn seiner einjährigen Amtszeit die Grundsätze seiner Amtsführung darlegt. Das prätorische Edikt stellt sich daher als Katalog von Rechtsschutzverheißungen (Klagen, Einreden, Interdikte etc.) dar. An sein Edikt sieht sich jeder Prätor gebunden, gleichzeitig übernimmt er in der Regel das Edikt seines Vorgängers (*edictum tralaticium*). Die Prätores betrachten es als ihre Aufgabe, das *ius civile* "zu unterstützen, zu ergänzen und zu korrigieren". Dazu schaffen sie neue Rechtsbehelfe, die in das *edictum tralaticium* eingehen. Unter Hadrian (ca. 130 n. Chr.) nahm der Jurist Julian eine Endredaktion des prätorischen Edikts vor, dem nunmehr "ewige Geltung" zukommen sollte (*edictum perpetuum*).

Zur vertieften Vorbereitung seien empfohlen:

H. Hausmaninger/W. Selb, Römisches Privatrecht (9. Aufl. 2001), S. 3-70.

W. Kunkel (/M. Schermaier), Römische Rechtsgeschichte (14. Aufl. 2005; alle früheren Auflagen können benutzt werden)

### 1. Periodisierung der römischen Rechtsgeschichte

- antiker Betrachtungszeitraum: Mitte 5. Jh. v. Chr. (Zwölftafelgesetz) bis Mitte 6. Jh. n. Chr. (Justinianische Gesetzgebung)
- klassische römische Rechtswissenschaft in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten (Kaiserzeit; Prinzipat)
- Rezeption des römischen Rechts seit 11. Jh. (Wiederentdeckung der Digesten; Begründung des Rechtsstudiums in Bologna) bis ins 19. Jh. (Pandektistik/moderne Kodifikationen)

### 2. Zwölftafelgesetzgebung

- ca 450 v. Chr. Zwölftafelgesetz / *lex duodecim tabularum*; erste Kodifikation des römischen Rechts
- Ergebnis der Ständekämpfe zwischen Patriziern und Plebejern nach Vertreibung der etruskischen Könige: Rechtsgleichheit; Rechtssicherheit
- Recht einer agrarischen und abgeschlossenen Gesellschaft:
  - Schwerpunkte im Familien- und Erbrecht; Deliktsrecht; Prozess und Vollstreckung
- Teil einer Kodifikationsbewegung im gesamten Mittelmeerraum
  - \* vgl. Athen: Gesetzgebung des Solon, Anfang 6. Jh. v. Chr.; Gortyn/Kreta: große Gesetzesinschrift, Mitte 5. Jh. v. Chr.
  - \* griechischer Einfluss auf Entstehung und Inhalt des Zwölftafelgesetzes

### 3. Entwicklung der Prätur

- 367 v. Chr. *leges Liciniae Sextiae*: Einführung des Amtes des Prätors mit Zuständigkeit für die Rechtsprechung (vornehmlich zur Einsetzung von Prozessen *in iure*)
- 242 v. Chr. *lex Plaetoria*: Einführung einer zweiten Prätur;  
seitdem *praetor urbanus* (für Prozesse unter Römern) und  
*praetor peregrinus* (für Prozesse unter Beteiligung von Nichtrömern)
- unter Hadrian (ca. 130 n. Chr.): Endredaktion des prätorischen Edikts ("ewige Geltung" - *edictum perpetuum*) durch den Juristen Julian
- 3. Jh. n. Chr.: endgültige Ablösung des Formularverfahrens und der prätorischen Rechtsprechung durch das Kognitionsverfahren vor kaiserlichen Beamten

### 4. Rechtsquellen I

- *lex*: Gesetz, das in den Versammlungen des Gesamtvolks (*comitia*) auf Antrag der Konsuln verabschiedet wird; verbindlich für das Gesamtvolk
- *plebiscitum*: Beschluss der Versammlung der Plebs auf Antrag der Volkstribunen;  
seit 287 v. Chr. (*lex Hortensia*) der *lex* gleichgestellt;  
seitdem vorherrschende Gesetzgebungsart der römischen Republik;  
Beispiele: *lex Aquilia* über Sachbeschädigung (3. Jh. v. Chr.), *lex Voconia* über Erbfähigkeit der Frauen (169 v. Chr.);
- *senatus consultum*: Empfehlung des Senats (Versammlung der gewesenen und amtierenden Oberbeamten) über die Amtsführung der Oberbeamten;  
seit Beginn der Kaiserzeit der *lex* gleichgestellt;  
vorherrschende Gesetzgebungsart der frühen Kaiserzeit;  
Beispiele: *SC Velleianum* über Interzession von Frauen (54 n. Chr.); *SC Macedonianum* über Darlehen an Hauskinder (Zeit Vespasians)

### 5. Rechtsquellen II

- *constitutio principis*: Rechtsetzung durch den Kaiser
  - \* durch Beantwortung schriftlicher Anfragen von Beamten, Richtern und Privatleuten (*rescriptum*); durch Urteil in der kaiserlichen Gerichtsbarkeit (*decretum*); durch amtliche Verlautbarung (*edictum*); durch Anweisung an Beamte (*mandatum*)
  - \* der *lex* gleichgestellt aufgrund der üblichen Bestätigung der kaiserlichen Macht durch Volksgesetz (*lex de imperio*); Masse der Konstitutionen besteht aus Einzelfallentscheidungen, denen allgemeine Geltung zugebilligt wird
  - \* vorherrschende Gesetzgebungsart seit der Hohen Kaiserzeit (2. Jh. n. Chr.);
  - \* Sammlungen der Kaiserkonstitutionen in: Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus (private Sammlungen), Codex Theodosianus (amtliche Sammlung, 438 n. Chr.), schließlich Codex Iustinianus (529/34 n. Chr., s. u. 10)
  - \* Die Konstitutionen Justinians werden nach ihren ersten Worten bezeichnet (z. B. *Deo auctore* von 530: Auftrag zur Erstellung der Digesten)
- Edikt: amtliche Verlautbarung eines römischen Oberbeamten zu Beginn seiner einjährigen Amtszeit über die Grundsätze seiner Amtsführung
  - \* wichtigstes Beispiel: Edikt des *praetor urbanus* = Katalog der Rechtsschutzverheißungen (Klagen, Einreden, Interdikte etc.)
  - \* allgemeine Geltung durch Selbstbindung des Beamten; Kontinuität durch Übernahme des Edikts vom Amtsvorgänger (*edictum tralaticium*); Innovation durch Integrierung neuer Rechtsbehelfe (s. u. 6)

## 6. *ius civile* / *ius gentium* / *ius honorarium*

- *ius civile* ist das althergebrachte Gesetzes- und Gewohnheitsrecht mit Geltung unter römischen Bürgern

Beispiele: *mancipatio*; Hausgewalt (*patria potestas*); Ehegewalt (*manus*).

- Als *ius gentium* bezeichnen die Römer Rechtsinstitute, die (nach ihrer Vorstellung) bei allen Völkern Beachtung finden.

\* Beispiele: Darlehen; Kauf; Sklaverei.

\* *Ius gentium* gilt stets auch unter Römern.

\* In der Gerichtspraxis liegt die Anerkennung von *ius gentium* beim Prätor, insbesondere beim *praetor peregrinus*; er kann durch Schaffung neuer Klagen Institute des *ius gentium* in die römische Rechtsordnung integrieren (und damit den Rechtsverkehr mit Nichtrömern schützen); er kann Klagen des *ius civile* auf Nicht Römer ausdehnen.

- Ediktales Recht (= *ius honorarium*; insbes. prätorisches Recht) dient "der Unterstützung, Ergänzung und Korrektur des *ius civile*" (Papinian).

\* Der Prätor stellt die prozessualen Mittel zur Verfügung, um das *ius civile* gerichtlich zur Anwendung zu bringen ("Unterstützung").

\* Er ergänzt das *ius civile* durch Schaffung von Rechtsschutz außerhalb des *ius civile* (also im Bereich des *ius gentium*); Beispiel: adjektivische Klagen.

\* Er korrigiert das *ius civile*, indem er Härten des Rechts und überholte Formalismen durch die Verweigerung von Rechtsschutz, durch die Schaffung von Einreden etc. überwindet

## 7. Römische Rechtswissenschaft I

- in der römischen Republik besondere Kenntnisse der Vertrags- und Klageformulare im Kollegium der *pontifices* (Oberpriester)

- späte Republik: Spezialisierung römischer Aristokraten außerhalb des Pontifikalkollegiums auf Beratung von Beamten und Privatleuten auf dem Gebiet des Privatrechts; erste systematische literarische Darstellungen

- frühe Kaiserzeit: Verleihung des Privilegs zur Erteilung von Rechtsgutachten unter Berufung auf den Kaiser mit Bindungswirkung für Gerichte an einzelne Juristen (*ius respondendi ex auctoritate principis*); Darstellung des *ius civile* durch Sabinus

- Hohe Kaiserzeit: dichte literarische Produktion von Lehrbüchern, Monographien, Fallsammlungen (insbes. *responsa* - Gutachtensammlungen, *quaestiones* - Erörterung wirklicher und fiktiver Fälle), Kommentaren (zum prätorischen Edikt, zum *ius civile* des Sabinus)

## 8. Römische Rechtswissenschaft II

- Übliche Periodisierung der nachpontifikalen römischen Rechtswissenschaft (mit beispielhaften Vertretern):

\* spätrepublikanische (auch "vorklassische") Juristen (1. Jh. v. Chr.):

Q. Mucius Scaevola, Aquilius Gallus, Servius

\* frühklassische Juristen (Frühe Kaiserzeit = Ende 1. Jh. v./1. Jh. n. Chr.):

Labeo, Proculus, Sabinus, Cassius

\* hochklassische Juristen (Hohe Kaiserzeit = 2. Jh. n. Chr.): Celsus, Julian, Gaius

\* spätklassische Juristen (Severerzeit = Ende 2./Anfang 3. Jh. n. Chr.):

Papinian, Paulus, Ulpian

- In der frühen Kaiserzeit Begründung zweier Rechtsschulen durch Labeo (später: Prokulianer) und Capito (später: Sabinianer/Cassianer);

wichtigste hochklassische Schulhüupter: Celsus (Prokulianer), Julian (Sabinianer)

## 9. Institutionen des Gaius

- Anfängerlehrbuch des Zivilrechts, entstanden ca. 160 n. Chr.
- Identität des Autors (bis auf Vornamen) unbekannt; provinzielles Umfeld wurde vermutet
- Aufbau in drei Teilen: *personae* (Status der Person) – *res* I-II ("Sachen"; Sachenrecht, Erbrecht, Schuldrecht) – *actiones* ("Klagen"; historischer und geltender Zivilprozess)
- Fast vollständig erhalten in spätantiker Handschrift in Verona (wiederentdeckt 1816).
- In der Antike weite Verbreitung; Grundlage des amtlichen Lehrbuchs Justinians von 529; von dort Ausstrahlung des "Institutionensystems" (=Aufbau) in die neuzeitlichen Kodifikationen (insbes. Code Civil, ABGB)

## 10. Justinianische Kodifikation / *Corpus iuris civilis*

- Politisches Ziel des byzantinischen (oströmischen) Kaisers Justinian I. (527-565) war die Wiederherstellung des Römischen Reiches in der geographischen und kulturellen Größe der Hohen Kaiserzeit (2. Jh. n. Chr.); dazu gehörte neben der militärischen Rückeroberung des Mittelmeerraums die Wiederbelebung des Kaiserrechts und der klassischen Rechtswissenschaft
- Codex Iustinianus = Sammlung des Kaiserrechts
  - \* 528: Auftrag Justinians an 10-köpfige Kommission zur Anfertigung einer Auswahlammlung der vorhandenen Kaiserkonstitutionen seit Hadrian (aus Cod. Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, s. o. 5);
  - \* **529** erhält das vollendete Werk unter dem Namen Codex Iustinianus Gesetzeskraft; nicht aufgenommene Konstitutionen verlieren Gültigkeit
  - \* **534**: Die eigene gesetzgeberische Tätigkeit Justinians in Form von Konstitutionen macht eine zweite Fassung des Codex erforderlich (so gen. *Codex repetitae praelectionis*)
- Digesten ("Geordnetes") = Pandekten ("Allumfassendes") = Sammlung des Juristenrechts
  - \* 530 (*Constitutio Deo auctore*): Auftrag Justinians an seinen Justizminister Tribonian, mithilfe einer Kommission (so gen. Kompilatoren "Ausbeuter") eine Auswahlammlung aus den Schriften der römischen Juristen (3 Mio. Zeilen) anzufertigen
  - \* Kompilatoren sollen die Texte kürzen, harmonisieren und an justinianische Rechtsreformen angleichen (Texteingriffe; so gen. Interpolationen – z. B. Ersetzung der *mancipatio* durch *traditio*; Ersetzung der *fiducia* durch *pignus*)
  - \* **533** (*Constitutiones Dedoken* [gr.] und *Tanta* [lat.]) erhalten 50 Bücher Digesten (150.000 Zeilen) Gesetzeskraft; Originalschriften dürfen im Unterricht und vor Gericht nicht mehr herangezogen werden.
- Institutionen = amtliches Anfängerlehrbuch
  - \* Ausarbeitung durch die Vorsteher der beiden großen oströmischen Rechtsschulen (Konstantinopel und Berytos), Theophilus und Dorotheus, unter Leitung von Tribonian auf der Grundlage der Institutionen des Gaius
  - \* **533**: Publikation der Institutionen; andere Lehrbücher dürfen im Unterricht keine Verwendung mehr finden
- Novellen = Konstitutionen Justinians nach Abschluss des Codex
  - \* größtenteils in griechischer Sprache; nachträglich ins Lateinische übersetzt
  - \* Überlieferung in privaten Sammlungen

## 11. Römisches Recht im europäischen Mittelalter

- Fortleben des römischen Rechts in Gesetzgebung der Germanenreiche (insbes. *lex Romana Visigothorum = Breviarium Alarici*, 506); an der Rechtsschule der Langobarden in Pavia; in Süditalien (byzantinische Besitzungen) u. a.
- Im 11. Jh. "Wiederentdeckung" der Digesten an der Rechtsschule von Bologna
  - \* spätantike Handschrift der Digesten in Pisa vorhanden (heute Florenz; so gen. *littera Florentina*)
  - \* Text wird zur Grundlage des Rechtsunterrichts und zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung – zunächst Kommentierung in Form von Glossen (Wörterklärungen; Querverweise)
  - \* scholastische Methode: Versuch der interpretativen Harmonisierung des Textes zu einem widerspruchsfreien System
  - \* Glossatoren im 12.-13. Jh. (alle Rechtslehrer in Bologna): Irnerius (Berater Heinrichs V. [?]); Quattuor Doctores ("Die Vier Rechtslehrer": Berater Friedrich Barbarossas); Accursius (Schöpfer der "Glossa ordinaria"= maßgebliche Auswahlsammlung der vorhandenen Glossen; gesetzgleiche Wirkung durch ausschließliche Anwendung glossierter Texte in der Gerichtspraxis)
- Rechtsschüler aus ganz Europa studieren in Bologna das römische Recht; übernehmen Inhalte und Methode in ihre praktische juristische Tätigkeit – erste Phase der Rezeption des römischen Rechts
- Postglossatoren (als Nachfolger der Glossatoren)=Kommentatoren (nach vorherrschender Literaturform: Kommentar)=Konsiliatoren (nach praktischer Gutachtertätigkeit: *consilia*) im 14.-15. Jh.: Cinus de Pistoia; Bartolus de Sassoferato; Baldus de Ubaldis
- Gründung juristischer Fakultäten in ganz Europa (Padua, Montpellier, Perugia, Prag, Wien, Heidelberg etc.);
- Entwicklung der Vorstellung eines "Gemeinen Rechts" - *ius commune*: subsidiär zum Partikularrecht überall geltendes römisches Recht – so gen. Vollrezeption des römischen Rechts (markanter Höhepunkt: Reichskammergerichtsordnung 1495)

## 12. Römisches Recht in der Neuzeit

- 15. und 16. Jh.: Ausprägung einer humanistischen, "eleganten" Jurisprudenz mit Schwerpunkten in Frankreich, Holland und Deutschland: Abkehr von der scholastischen Vorstellung eines widerspruchsfreien, zeitlos gültigen Digestentexts; Entwicklung einer historisch-kritischen Methode
  - Vertreter: Ulrich Zasius (Stadtschreiber, Syndikus und Professor in Freiburg i. B.; Verfasser des romanisierten Freiburger Stadtrechts von 1520); Dionysius Gothofredus (Paris; erste un glossierte Druckausgabe des *Corpus iuris civilis* 1583); Jacques Cujas/Cuiacius
- 17. und 18. Jh.: *Usus modernus pandectarum*
  - \* Epochenbegriff nach Werktitel von Samuel Stryk
  - \* Versuch der Synthese von Begrifflichkeit und System des römischen Rechts mit territorialen Rechtstraditionen für den Gerichtsgebrauch
  - \* zeitliche und personelle Überschneidung mit der Entwicklung des Naturrechts
- römischrechtlicher Anteil an Code Civil (1804) und ABGB (1811/12)
- Ende 18./19. Jh.: Historische Rechtsschule
  - \* Schwerpunkt in Deutschland (Gustav Hugo; Friedrich Carl von Savigny)
  - \* in Abkehr vom Naturrecht vertiefte Hinterfragung der historischen Genese des geltenden Gemeinen und antiken römischen Rechts
  - \* Widerstand gegen Kodifikationsbemühungen

\* Entstehung der Pandektistik (Georg Puchta; Bernhard Windscheid);  
literarisches Format: Pandektenlehrbücher="Pandekten"; kennzeichnend  
Entwicklung des "Allgemeinen Teils" des Bürgerlichen Rechts;  
römischrechtlicher Einfluss auf BGB (1896/1900); Aufbau des BGB entspricht  
den Pandektenlehrbüchern ("Pandektensystem")

## Musterfragen zur Römischen Rechtsgeschichte

Beachte: Die Antworten auf die folgenden Fragen können sich teilweise überschneiden.

- 1) Welche Zeitspanne umfasst die Entwicklung des römischen Rechts in der Antike? Welche rechtsgeschichtlichen Ereignisse verbinden Sie mit dem Anfangs- und Endpunkt?
- 2) Ordnen Sie das Zwölftafelgesetz historisch ein! Wie lässt es sich inhaltlich charakterisieren?
- 3) Wie unterscheiden sich die Rechtsschichten des
  - a) *ius civile*
  - b) *ius gentium*
  - c) *ius honorarium*?
- 4) Worin unterscheiden sich die *lex* im engeren Sinne und das *plebiscitum*? Wie lässt es sich erklären, dass die Römer auch *plebiscita* als *leges* bezeichnen (zB die *lex Aquilia*)?
- 5) Welche Bedeutung kommt einem *senatus consultum* in der Republik, welche im Prinzipat zu? Nennen Sie ein Beispiel!
- 6) Worin besteht das Amt des *praetor urbanus*? Skizzieren Sie seine geschichtliche Entwicklung!
- 7) Was ist das prätorische Edikt? Welche Bedeutung kommt ihm für die römische Rechtsentwicklung zu?
- 8) Was versteht man unter einer *constitutio principis*? Welche Arten von Kaiserkonstitutionen unterscheidet man? Womit begründen die Römer ihre gesetzgleiche Wirkung?
- 9) Wie lautet die übliche Periodisierung der römischen Rechtswissenschaft (seit dem 1. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr.)? Nennen Sie jeweils zwei Vertreter!
- 10) Nennen und charakterisieren Sie drei literarische Gattungen aus der Produktion der klassischen römischen Juristen!
- 11) Was sind die Institutionen des Gaius? Wie sind sie aufgebaut?
- 12) Wie lässt es sich erklären, dass das ABGB von 1811/12 dem so genannten Institutionensystem folgt, obwohl die Institutionen des Gaius erst 1816 wiederentdeckt wurden?

13) Welche Bedeutung kommt Justinian für die Überlieferung des römischen Rechts zu?

14) Aus welchen Teilen besteht das Corpus Iuris Civilis? Charakterisieren Sie inhaltlich die einzelnen Teile!

15) Worin bestand die Aufgabe der justinianischen Kompilatoren?

16) Was versteht man unter Interpolationen in den Digesten Justinians? Nennen Sie ein Beispiel!

17) Was enthält der Codex Iustinianus? Auf welche Quellen konnten seine Verfasser zurückgreifen? Skizzieren Sie den zeitlichen Verlauf seiner Entstehung!

18) Wie erklärt es sich, dass der *Codex Iustinianus* 529 in einer ersten, 534 in einer zweiten Auflage publiziert wurde? Wie sind die Konstitutionen Justinians nach 534 überliefert?

19) Woraus ergibt sich jeweils die Gesetzeskraft des *Codex Iustinianus*, der Digesten und der Institutionen Justinians? Worin besteht jeweils ihre ausschließliche Geltung?

20) Nennen Sie ein Beispiel für das "Fortleben des römischen Rechts" in Mittel- und Westeuropa zwischen Antike und Hohem Mittelalter! Was versteht man unter der "Wiederentdeckung der Digesten" im Hohen Mittelalter?

21) Ordnen Sie die so genannten Glossatoren historisch ein! Nennen Sie zwei Vertreter! Von welchem literarischen Phänomen beziehen sie die Bezeichnung "Glossatoren"?

22) Was versteht man unter der Glossa Ordinaria? Welche Bedeutung kam ihr in der mittelalterlichen Rechtspraxis zu?

23) Charakterisieren Sie die Tätigkeit der spätmittelalterlichen Konsiliatoren!

24) Was versteht man unter *ius commune*? Wie verhält sich seine Geltung zu der des Partikularrechts einzelner Städte und Territorien?

25) Was versteht man unter Rezeption des römischen Rechts in Mittelalter und Früher Neuzeit?

26) Wie lässt sich – im Gegensatz zu früheren Kodifikationen – der Aufbau des deutschen BGB bezeichnen? Was ist dafür kennzeichnend? Wie lässt sich das BGB wissenschaftsgeschichtlich einordnen?